

Technische Universität Dresden

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

**Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem
für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Vom 13.03.2001

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBL. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Inhalt des Grundstudiums
- § 5 Inhalt des Hauptstudiums
- § 6 Pflichtpraktikum
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Gliederung des Studiums und Studienablaufplan
- § 9 Prüfungen und Leistungspunktesystem
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Prüfungsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden vom 13.03.2001 Ziele, Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.
- (3) Über die durch die allgemeine Hochschulreife, die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in Fremdsprachen, Mathematik und PC-Anwendungen sind für ein erfolgreiches Studium erforderlich. Fehlende Kenntnisse sind während des Grundstudiums auszugleichen.
- (4) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet.

§ 3

Ziele des Studiums

(1) Studierende des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, betriebswirtschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen Studierende auch befähigt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge des Wirtschaftsingenieurwesens zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln. Angesichts des erheblichen Wachstums des Wissens und des schnellen Veraltens von erworbenem Wissen soll vor allem konzeptionelles Wissen und Methodenwissen erworben werden.

Im einzelnen sollen Studierende in die Lage versetzt werden,

1. komplexe betriebswirtschaftliche und damit verbundene technische Problemfelder zu analysieren und Wege zu tragfähigen Lösungen aufzuzeigen,
2. die Interdependenzen zwischen betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Entscheidungen, Personen und Organisationen bei der theoretischen Analyse zu erkennen und bei der praktischen Lösung zu berücksichtigen,
3. spezielle betriebswirtschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Probleme und Lösungsansätze auf andere Bereiche zu übertragen,

4. den Beitrag des Wirtschaftsingenieurwesens bei interdisziplinären Aufgaben- und Problemstellungen treffsicher einzuschätzen und umzusetzen,
5. die wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Konsequenzen von Veränderungen im marktlichen, technologischen, wirtschaftspolitischen, juristischen und gesellschaftlichen Umfeld zu erkennen, darzustellen und zu beurteilen.

(2) Das Studium soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und sie in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Aufgaben und Branchen befähigen. Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für den Diplom-Wirtschaftsingenieur weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen, und weil eine große Zahl von Diplom-Wirtschaftsingenieuren in solchen Bereichen tätig wird, in denen weniger Spezialisten und ihre Spezialkenntnisse als vielmehr Generalisten, die über möglichst breite und vielfältige Kenntnisse verfügen, gefragt sind. Das Tätigkeitsfeld des Wirtschaftsingenieurs erstreckt sich insbesondere auf die Verbindung betriebswirtschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Aufgaben.

(3) Daneben wird den Studierenden im Hauptstudium die Möglichkeit geboten, ihr Studium tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. Zur Vermittlung eines an spezifischen Tätigkeitsfeldern orientierten Wissens können die Studierenden entsprechende Fächerkombinationen wählen und dadurch ihrer betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung eine spezielle Richtung geben. Die Ausbildung soll allerdings nicht auf eine zu enge, hochspezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern umfassendes Wissen und allgemeine Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb derselben noch ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten. Die Fächerkombination in den ingenieurwissenschaftlichen Prüfungsfächern des Hauptstudiums sollte in der Regel im Rahmen einer Vertiefungsrichtung (vgl. § 5 Abs.5) gewählt werden.

(4) Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne verwirklichen, dass der Student möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet wird, dass die in der betrieblichen und technologischen Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse betriebswirtschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Zusammenhänge und der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden, und dass Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen, technologischen, wirtschaftspolitischen und sonstigen politischen Praxis im Studieninhalt berücksichtigt werden.

(5) Die Integration der Wirtschaftsinformatik und rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen in das Grundstudium bietet den Studierenden weiterhin die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

§ 4

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Natur- und

Ingenieurwissenschaften sowie von Nachbardisziplinen, die eine notwendige Ergänzung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums darstellen. Durch das Grundstudium werden die Studierenden auf die Diplomvorprüfung und auf die Weiterführung des Studiengangs im Hauptstudium vorbereitet.

(2) Das Grundstudium umfasst

1. die propädeutischen Inhalte,
2. Inhalte, die Gegenstand der Diplomvorprüfung sind,
3. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studium Generale.

(3) Die propädeutischen Inhalte sind Buchführung und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II, Mathematik für Wirtschaftsingenieure (Mathematik III) sowie Rechtswissenschaften und Fremdsprachen. In der Lehrveranstaltung Buchführung werden die Grundlagen der in der Praxis angewandten Buchhaltungsmethoden und -techniken sowie deren Anwendung auf Geschäftsvorfälle vermittelt, ebenso die Grundlagen der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlussstechnik. Die Lehrveranstaltungen Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II legen die mathematischen Grundlagen für die formalen Methoden in den Wirtschaftswissenschaften. Es werden die grundlegenden Begriffe und Verfahren der Analysis, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, der Linearen Algebra sowie der Linearen Optimierung dargestellt. In der Lehrveranstaltung Mathematik für Wirtschaftsingenieure wird der Katalog der mathematischen Studieninhalte erweitert durch die Behandlung der Differentialrechnung und ausgewählter analytischer Methoden mit dem Schwerpunkt der Differentialgleichungen. Die vertiefende Behandlung der Grundlagen der Integralrechnung ist weiterer Bestandteil der mathematischen Ausbildung für Wirtschaftsingenieure. In den Lehrveranstaltungen der Rechtswissenschaft (Privatrecht) werden die Grundzüge des privaten Rechts vermittelt. Es wird ein Überblick über dessen Grundkategorien und Rechtsfiguren gegeben und in die juristische Arbeitsweise eingeführt. Mit den Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Sprachen sollen die Studierenden grundlegende Sprachkenntnisse in mindestens einer anderen als der Muttersprache erwerben und diese vor dem Hintergrund der Bewältigung fremdsprachlicher Literatur und der zunehmenden Internationalisierung der Berufspraxis der Wirtschaftswissenschaftler erweitern.

(4) Inhalte der Diplom-Vorprüfung sind die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Statistik, Wirtschaftsinformatik und Natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen.

(5) In den Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre wird ein Einblick in die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Problembereiche vermittelt. Studierende sollen insbesondere an die betriebswirtschaftlichen Gebiete der Kosten- und Leistungsrechnung, der Investitionsrechnung, des externen Rechnungswesens, des Technologie- und Innovationsmanagements sowie der Produktion, der Logistik und des Marketing herangeführt werden. Hierbei sollen Studierende die inhaltlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erwerben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

Betriebswirtschaftslehre I: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
Kostenrechnung

Betriebswirtschaftslehre II: Jahresabschluss
Investitionsrechnung
Produktion I
Logistik I
Technologie- & Innovationsmanagement
Marketing I

Im Rahmen der quantitativen Verfahren, die als Wahlpflicht-Prüfungsleistungen gemäß § 25 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen zu belegen sind, sind wählbar:

Entscheidungslehre
Mathematische Planungsverfahren

(6) Die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre vermitteln, sie mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken vertraut machen sowie ihnen ökonomische Zusammenhänge und Probleme verdeutlichen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf wirtschaftspolitische Problemstellungen nahe bringen. Insbesondere sind die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen zu vermitteln, den Studierenden einen Einblick in die Problembereiche der Mikroökonomie zu geben sowie mathematische Analyseinstrumente zu vermitteln. Die Studierenden sollen hierdurch die Möglichkeit erhalten, sich die notwendigen Grundlagen für ein erfolgreiches Hauptstudium anzueignen.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

Volkswirtschaftslehre I: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre II: Mikroökonomie I
Mikroökonomie II
Mathematische Analyseinstrumente

Im Rahmen der quantitativen Verfahren, die als Wahlpflicht-Prüfungsleistungen gemäß § 25 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen zu belegen sind, sind wählbar:

Ökonometrie I
Ökonometrie II

(7) Im Fach Wirtschaftsinformatik erfolgt eine Einführung in die Entwicklung und das Management von Informations- und Kommunikationssystemen in Wirtschaft und Verwaltung sowie in betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme auf Basis von Standardsoftware. Im Teilgebiet Programmierung wird der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in Programmiersprachen mit der Vermittlung sprachübergreifender Konzepte/Paradigmen (Programmiermethodik) verbunden.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

Wirtschaftsinformatik I: Einführung in die Wirtschaftsinformatik I
Einführung in die Wirtschaftsinformatik II
Wirtschaftsinformatik II: Einführung in betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme
Programmierung

(8) Während der Grundausbildung in Statistik sollen die Studierenden mit dem notwendigen Instrumentarium ausgestattet und zugleich die methodischen Grundlagen für auf-

bauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen - auch außerhalb der Statistik - geschaffen werden. Die Studierenden sollen die wichtigsten statistischen Verfahren praktisch anzuwenden in der Lage sein und ihre theoretischen Grundlagen, insbesondere die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit, kennen. Im Grundstudium liegen die Schwerpunkte im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik. Gegenstand der Beschreibenden Statistik sind Grundlagen und Methoden zur Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten. Gegenstand der Induktiven Statistik sind die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen sowie die in den Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichsten Schätz- und Testverfahren. Diese mehr methodisch orientierten Darlegungen sollen durch die Erörterung spezieller und möglichst aktueller Probleme, überwiegend aus dem Bereich der amtlichen Wirtschaftsstatistik, ergänzt werden.

(9) Die Lehrveranstaltungen des Fachs natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen dienen der Vermittlung ausgewählter naturwissenschaftlich-technischer Grundlagen, die zur Bewältigung des Hauptstudiums erforderlich sind. Im Vordergrund stehen dabei bei den naturwissenschaftlichen Grundlagen die Experimentalphysik und die Chemie. Die technischen Grundlagen erstrecken sich auf die Technische Mechanik, die sowohl Aspekte des Maschinenwesens wie des Bauingenieurwesens behandelt, sowie die Elektrotechnik. Die naturwissenschaftlich-technologische Grundlagenausbildung im Grundstudium dient auch der Orientierung für die spätere ingenieurwissenschaftliche Vertiefung. Zu diesem Zweck sind zusätzlich zu den oben genannten Gebieten Lehrveranstaltungen zu belegen, die differenziert für die möglichen ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen im Hauptstudium bekannt gegeben werden.

(10) Den Lehrveranstaltungen

1. Betriebswirtschaftslehre I (Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Kostenrechnung),
2. Volkswirtschaftslehre I (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre),
3. Wirtschaftsinformatik I (Einführung in die Wirtschaftsinformatik I und II),

kommt insofern besondere Bedeutung zu, als die jeweiligen Prüfungen nach § 3 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen am Ende des ersten Fachsemesters abzulegen sind. Das Verständnis der Inhalte dieser Veranstaltungen ist Voraussetzung für einen erfolgreichen weiteren Studienverlauf.

§ 5

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium gliedert sich in zwei Teile:

- a) Der erste Teil des Hauptstudiums besteht aus vier Prüfungsfächern und aus Ergänzungsteilen. Die hier zu erbringenden Prüfungsleistungen bilden den ersten Teil der Diplomprüfung. Die Prüfungsfächer werden durch eine Struktur von sechs Fachkernen zu je 8 Semesterwochenstunden (SWS)/ 12 Leistungspunkten definiert. Die Fachkerne können durch Prüfungsleistungen aus dem jeweiligen Fachgebiet vertieft oder durch andere Prüfungsleistungen erweitert werden. Einzelne Prüfungsleistungen aus dem Ergänzungsteil können gemäß Fächerkatalog auch zu zusätzlichen Fachkernen gebündelt werden.
- b) Der zweite Teil des Hauptstudiums besteht aus der Anfertigung und Verteidigung (Disputation) der Diplomarbeit in einem Prüfungskolloquium.

(2) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen enthält im ersten Teil der Diplomprüfung die Prüfungsfächer

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Ingenieurwissenschaften,
3. ein wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach,
4. ein weiteres Wahlpflichtfach.

(3) Die Prüfungsfächer Betriebswirtschaftslehre und Ingenieurwissenschaften bestehen jeweils aus mindestens zwei Prüfungsfachkernen, das wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfach aus mindestens einem Prüfungsfachkern und das Wahlpflichtfach aus maximal einem Prüfungsfachkern. Prüfungsfachkerne werden aus Prüfungsleistungen über insgesamt 12 Leistungspunkte gebildet. Die Prüfungsfächer können durch Prüfungsleistungen aus dem Ergänzungsteil erweitert oder vertieft werden.

(4) Das Studium von Prüfungsfachkernen aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre soll den Studierenden vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermitteln und sie an die Problemstellungen in Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre heranführen. Das Studium von Spezialgebieten dient der Erweiterung und Vertiefung des im Grundstudium erworbenen breiten betriebswirtschaftlichen Wissens; es soll die Studierenden befähigen, Lösungsmöglichkeiten auch für betriebswirtschaftliche Spezialprobleme selbständig zu entwickeln.

(5) Das Studium von Prüfungsfachkernen aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften soll den Studierenden vertiefte ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse vermitteln und sie an Spezialgebiete der Ingenieurwissenschaften heranführen. Dabei können die Studierenden zwischen Vertiefungsrichtungen wählen. Die Prüfungsfachkerne aus dem Bereich der Speziellen Ingenieurwissenschaften können z.B. entweder aus dem ingenieurwissenschaftlichen Fächerkatalog der Elektrotechnik, des Maschinenwesens, des Bauingenieurwesens, des Wasserwesens oder des Verkehrsingenieurwesens gewählt werden. Das Studium von Spezialgebieten dient der Erweiterung und Vertiefung des im Grundstudium erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Wissens; es soll die Studierenden befähigen, Lösungsmöglichkeiten in der jeweils gewählten Vertiefungsrichtung auch für ingenieurwissenschaftliche Spezialgebiete selbständig zu entwickeln.

(6) Durch das Studium weiterer wirtschaftswissenschaftlicher Prüfungsfachkerne im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfaches (Integrationsfach) sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, bereichs- und unternehmensübergreifende Prozesse zu bearbeiten und interdisziplinäre Aufgaben zu lösen. Dazu sind Prüfungsfachkerne aus den Wirtschaftswissenschaften zu wählen, die noch nicht als Prüfungsfachkerne gewählt wurden. Zur Integration von wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Methoden wird empfohlen, insbesondere Prüfungsfachkerne der Wirtschaftsinformatik oder aus dem Bereich der Quantitativen Verfahren zu belegen.

(7) Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach können in den Wirtschaftswissenschaften, den Ingenieurwissenschaften oder in anderen Fachgebieten an der Technischen Universität Dresden erbracht werden.

(8) Ein Anspruch auf ein Lehrangebot im Ergänzungsteil oder in speziellen Prüfungsfachkernen besteht nicht. Es wird rechtzeitig bekannt gegeben, welche Prüfungsfachkerne wählbar sind.

§ 6

Pflichtpraktikum

Im Pflichtpraktikum werden

1. wirtschaftswissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Theorie mit beruflicher Praxis verbunden,
2. ein Verständnis für komplexe Problemstellungen in der Praxis erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert sowie
3. praxisrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt.

Das Pflichtpraktikum im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen dauert sechs Monate. Es besteht aus einem dreimonatigen Praktikum im kaufmännischen Bereich und einem dreimonatigen Praktikum im technischen Bereich. Das kaufmännische Praktikum besteht in der Regel aus einem zweimonatigen Grundpraktikum und einem einmonatigen Vertiefungspraktikum. Das Grundpraktikum soll vor oder während des Grundstudiums, das Vertiefungspraktikum während des Hauptstudiums abgeleistet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern. Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt, allenfalls durch die Größe der verfügbaren Hörsäle.

(2) Proseminare dienen innerhalb des Grundstudiums der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(3) In Projektseminaren werden mit Studenten höherer Semester (Fortgeschrittene) fachspezifische Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt (z.B. ein einzelnes Unternehmen, ein einzelnes sachlich zusammenhängendes Gebiet) erarbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen auf dem jeweiligen Fachgebiet auch Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden. Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(4) Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen mit Studenten höherer Semester (Fortgeschrittene) fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(5) Übungen dienen innerhalb des Grund- und Hauptstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. Der Stoff des Grund- bzw. Hauptstudiums wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. Sie bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen, Proseminaren und Hauptseminaren

ren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(6) In Tutorien vermitteln fortgeschrittene Studierende anderen Studierenden in kleinen Gruppen im Grund- und Hauptstudium technische, methodische und inhaltliche Kenntnisse. Sie dienen der Ergänzung, Weiterführung und Vertiefung des Wissens, das bereits durch andere Veranstaltungsarten vermittelt wurde, im Falle von technischem Know-how auch der erstmaligen Einführung.

(7) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrern und Studenten Spezialprobleme eines Faches zu erörtern und zu lösen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(8) Alternativ oder ergänzend zu Präsenzveranstaltungen können nach Maßgabe des Lehrenden neue Medien wie interaktive Lernsoftware oder Angebote aus dem Bereich des Distance-Learning eingesetzt werden, die ein weitestgehend zeit- und ortsunabhängiges Studieren ermöglichen.

§ 8

Gliederung des Studiums und Studienablaufplan

(1) Die zeitliche Struktur des Studiums, verstanden als Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des zeitlichen Ablaufs des Studiums, die Anzahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, und die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienablaufplan.

(2) Studienablaufplan für das Grundstudium:

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Propädeutische Inhalte	Buchführung Mathematik I	Mathematik II Fremdsprache I	Mathematik III Fremdsprache II	Fremdsprache III
Betriebswirtschaftslehre	2 SWS 4 SWS	4 SWS 2 SWS	4 SWS 2 SWS	2 SWS
Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Kostenrechnung	Jahresabschluss	Technologie- & Innovationsmanagement/ Marketing I	Investitionsrechnung Produktion I / Logistik I
Volkswirtschaftslehre	2 SWS 2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS 2 SWS
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomie I	Mikroökonomie II	Math. Analyse- instrumente
Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Wirtschaftsinf. I & II	Einführung in betriebsw. Anwendungssysteme		Programmierung
Recht			Privatrecht I	Privatrecht II
Naturwissenschaftlich- Technische Grundlagen	Technische Mechanik I Physik	Techn. Mechanik II Elektrotechnik I Chemie	Elektrotechnik II	
Statistik		Statistik I	Statistik II	
Wahlpflicht-Prüfungsleistungen				
Ergänzende Prüfungsleistungen				
Semesterwochenstunden (SWS)	22	24	24	18

Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung
Wirtschaftsingenieurwesen; diese Prüfungen müssen am Ende des
1. Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Studienablaufplan für das Hauptstudium:

	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsfachkern 1 ** 4 SWS	Prüfungsfachkern 1** 2 SWS	Prüfungsfachkern 1** 2 SWS Prüfungsfachkern 2 4 SWS	Prüfungsfachkern 2 4 SWS
Ingenieurwissenschaften	Prüfungsfachkern 3 4 SWS Prüfungsfachkern 4** 4 SWS	Prüfungsfachkern 3 4 SWS Prüfungsfachkern 4** 2 SWS	* Prüfungsfachkern 4** 2 SWS	*
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach (Integration)	Prüfungsfachkern 5 4 SWS	Prüfungsfachkern 5 4 SWS	*	*
Wahlpflichtfach	*	*		
Sonstige Prüfungsleistungen	Sonstige Prüfungsleistungen 4 SWS	Sonstige Prüfungsleistungen 8 SWS	Sonstige Prüfungsleistungen 8 SWS	Sonstige Prüfungsleistungen 12 SWS
Semesterwochenstunden	20	20	20	20

* Prüfungsfachkerne und sonstige Prüfungsleistungen können auch in diesen Semestern belegt werden.

** Falls Prüfungsfachkern sich über drei Semester erstreckt
SWS Semesterwochenstunden

Das 9. Semester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.

§ 9

Prüfungen und Leistungspunktesystem

(1) Die beiden Studienabschnitte des Studienganges werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung setzt sich aus einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen können innerhalb einer Prüfung zu Sammelprüfungen zusammengefasst werden. In beiden Studienabschnitten werden die Prüfungen studienbegleitend abgelegt und nach dem Leistungspunktesystem bewertet. Der Notenausweis erfolgt auf der Grundlage des deutschen Notensystems. Einzelheiten zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung regelt die Prüfungsordnung.

(2) Gegenstand der Diplomvorprüfung ist der Inhalt des Grundstudiums. Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Natur- und Ingenieurwissenschaften und Statistik vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung wirtschaftlicher, insbesondere betriebswirtschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Probleme, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

(4) Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens zu entnehmen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss des ersten Teils der Diplomprüfung ausgegeben. Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist in der Regel ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Wird die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist sie innerhalb von acht Wochen in einer mündlichen Prüfung (Disputation) zu verteidigen.

(6) Auf Basis der erreichten Leistungspunkte wird das Bestehen der Diplomvorprüfung und das Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung festgestellt. Außerdem dienen die Leistungspunkte zur Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen bei der Ermittlung von Fachnoten.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Es wird eine Studienfachberatung durchgeführt, die in der Verantwortung der Hochschullehrer der Fakultät Wirtschaftswissenschaften liegt. Die Koordination obliegt dem Studiendekan.

(2) Wer die Prüfungen nach § 4 Abs. 10 nicht bis zum Beginn des dritten Fachsemesters besteht, muss im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Wer die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Fachsemesters besteht, muss im fünften Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 11
Übergangsregelung

Für Studenten des Wirtschaftsingenieurwesens, die ihr Studium vor dem 01.04.2001 aufgenommen haben, gelten Übergangsregelungen, die der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen entnommen werden können.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.05.2000 und der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 29.11.2000, Az. 2-7831-11/205-2.

Dresden, den 13.03.2001

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. Achim Mehlhorn